

**Dienstanweisung für die Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der  
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen**

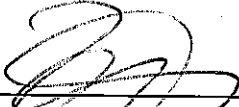
Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtwehrleiter nimmt er Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr. Er organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Ortsfeuerwehr. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten berücksichtigt er insbesondere das Landesbeamten-gesetz, das Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die dazu erlassenen rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Verhinderungsfall wird der Ortswehrleiter durch einen Stellvertreter vertreten.

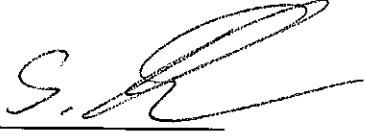
Dem Ortswehrleiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führen eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr unter Verwendung des Vordruckes „Stellenplan der Ortsfeuerwehr“,
2. Melden des aktuellen Mitgliederverzeichnisses an den Stadtwehrleiter bei jeder Veränderung, oder einmal jährlich zum 15.12. des Jahres,
3. Mitwirken beim Erstellen der Jahresstatistik (Feu 905) für die Ortsfeuerwehr,
4. Führen eines Dienstagebuches über alle Aktivitäten aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr,
5. Aufstellen und Abstimmen eines Planes für die Aus- und Fortbildung auf Standortebene mit dem Stadtwehrleiter
6. Vorschlagen geeigneter Feuerwehrmitglieder gegenüber dem Stadtwehrleiter zur Ausbildung auf Kreis- oder Landesebene,
7. Unterstützen der Gemeinde bei der Mitgliedergewinnung sowie der Kinder- und Jugendarbeit,
8. Organisieren der nachweislichen Belehrungen zu den Unfallverhütungsvorschriften,
9. Ermitteln des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung und Weiterleitung an den Stadtwehrleiter,
10. Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterialien beim Stadtwehrleiter, unter brandschutz@gardelegen.de
11. Mitwirken beim Erstellen von Alarmierungs-, Ausrücke-, Dienst- und Einsatzplänen sowie beim Fortschreiben der Risikoanalyse,
12. Kontrollieren der Einsatzauswertung durch die jeweiligen Einsatzleiter
13. Erstellen, entgegennehmen, kontrollieren und weiterleiten der Einsatzberichte bis spätestens 10 Tage nach dem Einsatz an den Stadtwehrleiter,
14. Teilnehmen an Dienstberatungen und Informieren der Mitglieder über die Ergebnisse,
15. Übernehmen der Einsatzleitung, wenn die ordnungsgemäße Führung der Kräfte nicht gewährleistet ist oder die Leitung des Einsatzes nicht entsprechend den taktischen Regeln erfolgt.

Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Gardelegen, den 26.03.2019

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin Mandy Zepig

  
\_\_\_\_\_  
SWL Sven Rasch